

## **1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark an der Autobahn“ Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.10.2018 die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark an der Autobahn“ (§ 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird aus dem beigefügten Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.Nr. 3306/1, 3305/1, 3302/10, 3302/11 sowie eine Teilfläche aus Fl.Nr. 3302, Gemarkung Mittelberg.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 2006 war beabsichtigt, mittelständische Betriebe zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen anzusiedeln. Zudem sollte die Wirtschaftskraft in der Gemeinde durch eine erweiterte gewerbliche Tätigkeit erhöht werden. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde, der aktuellen Nachfrage Rechnung zu tragen und für den Bereich GE2 neben der gewerblichen Nutzung auch das Wohnen (z.B. Betriebsleiterwohnung / Hotel mit personallosem Nutzungskonzept) ähnlich dem Bereich GE1 in bestimmten Fällen zuzulassen.

Im Zuge des Änderungsverfahrens wird geprüft, ob eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen ist. Ggf. wird in der Begründung ein Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der räumliche Geltungsbereich für die Bebauungsplanänderung im Laufe des Änderungsverfahrens ändern kann.

Oy-Mittelberg, den 24.10.2018  
gez.

Theo Haslach  
Erster Bürgermeister